

8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - CEF-Maßnahmen) 8.2.1 Gehen im Zuge von Baumaßnahmen Lebensstätten gebäudebesiedelnder Tierarten verloren, sind diese in Abstimmung mit einer ökologischen Baubegleitung an den Bestandsgebäuden einschürige Mahd im September das Mähgut ist zur Aushagerung zu entfernen, kein Mulchen der Einsatz von Pflanzenschutz-und Düngemitteln ist unzulässig Anlage von zwei flachen Sandhaufen (je mind. 25 m², Höhe 80 cm) Anlage von drei Lesesteinhaufen (Höhe 1 m, Grundfläche 10 m²) oder Umnutzung freigegeben werden. se bestätigt werden. (§ 9 Abs. 1 a i. V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB und §§ 135 a bis 135 c BauGB) Frundstückseigentümer zu tragen. Bargischow zu verankern. tens jedoch 1 Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen auszuführen. Gesetzlicher Gehölzschutz gemäß § 18 NatSchAG M-V über dem Erdboden), sind gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützt. Fällungen von gesetzlich geschützten Bäumen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen ist. folgende Kompensation vor: 50 cm bis 150 cr > 150 cm bis 250 cm Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V) Dacheindeckung ist unzulässig.

Die Verwendung von Materialien mit reflektierenden Oberflächen für die Außenwände ist un-Die Verwendung von spiegelnden Materialien und eine weiche Bedachung aus Reet für die Einfriedungen Eine Einfriedung des Betriebsgeländes ist zulässig. Zulässig sind Einfriedungen aus Holz, Feldsteinen, Draht und Metall oder mit einheimischen standortgerechten Sträuchern und Hecken. Für die Höhe von Grundstückseinfriedungen gilt für alle vier Seiten eines Grundstückes eine Obergrenze von maximal 2,00 m Höhe, bezogen auf das jeweilige Geländeniveau. Werbeanlagen

Ordnungswidrigkeiten nen Vorschriften zuwider handelt. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer

Allgemeine Hinweise Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Brand- und Katastrophen In Gebieten, die nicht als kampfmittelbelastet ausgewiesen sind, können Einzelfunde auftreten. Daher

sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei den Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, sind die Arbeiten an der Fundstelle aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Fundort ist zu räumen und abzusperren. Über den Notruf der Polizei oder über die nächste Polizeidienststelle ist der Munitionsbergungsdienst M-V zu informieren. Weiterhin ist der Fundort unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde mitzuteilen. 2 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Verkehrsstelle

SBA Neustrelitz als TÖB zu beteiligen.

Landkreises Vorpommern-Greifswald einzuholen. denfunde geschützte Bodendenkmale.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt. Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich der Planung Funde möglich, daher sind folgende Regelungen als Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen zu übernehmen:

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 und 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegen-

Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

4 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Bodenschutz

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u. a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen. Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden aufoder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

vom 12. Juli 1999 (BGBI. I S. 1554), sind zu beachten. Dabei sind insbesondere die Anforderungen Ergänzend sind bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abnischen Regeln – der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teile I, II und

Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen vorhandene Leitungstrassen und Stationsstandorte Während der Baumaßnahmenauftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörberücksichtigt und gesichert werden. per, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u. a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenen-

Allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen: . "Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH" 2. "Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsanlagen der E.DIS "Richtlinien zum Schutz erdverlegter Gasleitungen der E.DIS Netz GmbH" und "Hinweise über das Die neue Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirt-Verhalten bei Beschädigungen an Gasleitungen der E.DIS Netz GmbH" Ansprechpartner für Strom- und Gasversorgungsanlagen ist

Belange des Straßenbauamtes Neustrelitz

Herr Krüger, Tel. 03961 2291 3012

Die Kosten für die Errichtung/Umgestaltung der Zufahrt trägt der Antragsteller. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen. Die Zufahrt wird auf Gefahr des Antragsstellers benutzt, der auch für die laufende Unterhaltung zu sorgen hat. Bei Veränderung des Straßenkörpers ist die Zufahrt auf eigene Kosten an die neue Straßenlage anzuschließen. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der

Interhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlagen gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen eine für diese tätigen Bediensteten freizustellen. Es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe ahrlässigkeit zu Last fällt. Die Rechte aus Abs. 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dgl. Nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundi-

(insb. Überdeckungs-, Überbauungs-, Aufständerungs-, Reinigungs- und Beschichtungsarbeiten) Die Zufahrt ist von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung oder Nutzung von mehr als 0,70 m Höhe über der Fahrbahnoberkante freizuhalten. Die Anfahr- bzw. Annäherungssicht ist zu gewähr-Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift "Müllbeseitigung" BGV C 27). Für die Errichtung der Stichstraßen und -wege gilt demnach, dass am Ende der Stichstraße und des -Unter Berücksichtigung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Bundes- und Landesstraßen vom 15. April 2009 sind durch den Straßenbaulastträger Gebühren für Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. die Ausübung der Sondernutzung zu erheben. Dies erfolgt, sofern der Bebauungsplan rechtskräftig

gen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen udgl. verlegt sind.

n Geltungsbereich des B-Planes befindet sich eine weitere Anbindung bei km 2.442 im Abschnitt 180 rechtsseitig der B 109. Die Nutzung ist auszuschließen und in Abstimmung mit der Straßenmeisterei Anklam zurück zu bauen. Eine unkontrollierte Werbung entlang der Bundesstraße für einzelne Unternehmen dieses Standortes

ist auf Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesstraße ist nicht genehmi-

gungsfähig und demnach auszuschließen. Ggf. sind hierzu Details in den textlichen Festsetzungen

wird. Die Festsetzung bleibt einem gesonderten Bescheid gegenüber dem Vorhabenträger vorbehal-

zum B-Plan aufzunehmen. Von den Dach- und Stellflächen anfallendes unbelastetes Regenwasser kann schadlos gegen Anlie-Seitens der Straßenbauverwaltung ist langfristig die Herstellung eines straßenbegleitenden Radweges zwischen Neu Kosenow und Anklam vorgesehen, wobei jedoch die Straßenseite noch nicht bekannt ist. Unter Berücksichtigung dieser Planung und der örtlichen Gegebenheiten ist ein Streifen von 10 – 12 m parallel zur Fahrbahn erforderlich.

> Belange des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Kata strophenschutz Mecklenburg -Vorpommern In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde nicht auszuschließen. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verant-

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuho-Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) ist gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V zu erhalten.

Es ist die Originalüberdeckung wiederherzustellen, die Trassenbänder sind über die Anlagen neu zu

verlegen. Bei der Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese

in Überbauen der Anlagen und Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Überdeckung führen,

sind nicht gestattet. Es ist die Originalüberdeckung von 0,60 m wiederherzustellen. Die

rassenbänder sind 0,30 m über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikati-

onslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu

Sollte die Herstellung einer Hauszuführung für die Anbindung der geplanten Neubauten an das Tele-

kommunikationsnetz gewünscht sein, muss der Antrag separat über den Bauherrenservice, Rufnum-

mer 0800 330 1903 erfolgen. Auch Aufträge für den Rückbau und/oder Umbau der vorhandenen Te-

Anfragen zur Einholung von "Schachtscheinen" bzw. dem "Merkblatt über Aufgrabung Fremder" kön-

Sollte es zu einer Beschädigung kommen, empfehlen wir die App "Trassendefender", um schnell und

Die Verwendung versiegelungsarmer Befestigungsarten wie z. B. weitfugiges Pflaster, kleinformatige

Platten, Rasengittersteine auf durchlässigem Unterbau sowie wassergebundene Decken für Stellflä-

chen, Zufahrten, Wege u. a. ist zulässig, soweit keine wasserrechtlichen Belange entgegenstehen.

Bebauungsplan Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow"

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Bargischew

amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land vom 17.07,2019 erfolgt.

24.06.2019. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist wirch Abdruck im

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPIG M-V in der

05. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221), mit Schreiben vom 19.07.2019 beteiligt worden SDE Be

Der Bürgermeister

7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom

. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist im Rahmen einer

öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 23.20.... bis 25.05.20.... während folgender Zei-

4. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind die von der Planung berührten Behörden und sonstigen

Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ADD zur Abgabe

einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2

Der Bürgermeister

7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr

7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr

7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 40 Abs. 1 und Auf der Homepage www.brands.kats-mv.de ist unter "Munitionsbergungsdienst" das Antragsformular 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der untesowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben zu finden. Ein entsprechendes Auskunftsersuren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald anzuzeigen. chen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. 3. Nach § 62 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen

13 Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH

durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern.

sind im Internet unter: www.telekom.de/umzug/bauherren zu finden.

passive Netzinfrastruktur (z. B. ein Leerrohr DN 100) mitverlegt wird.

unkompliziert diese bei der Deutschen Telekom anzuzeigen.

Für Fragen steht die Telekom unter der Besucheranschrift zur Verfügung

Die Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die Kabelschutzanweisung ist zu beachten!

https://trassenauskunft-kabel.telekom.de

Deutsche Telekom Technik GmbH

14 Hinweise zu Flächenversiegelungen

der Gemeinde Bargischow

Verfahrensvermerke

ten durchgeführt worden:

Donnerstag

PTI 23, PPB 3

Barther Straße 72

Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft so beschaffen sein, dass eine nachteilige Verände-Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom rung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Die Leitungen sind in der Regel mit einer Überdeckung von ca. 60 cm verlegt. Eine abweichende Tie 4. Nach Rückfrage bei dem Zweckverband Wasser/Abwasser (hier: GKU Anklam) am 24.02.2020 ist fenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung die Abwasserbeseitigung nur über eine dezentrale Entsorgung auch in den kommenden Jahren durch Straßenumbauten und dergleichen und aus anderen Gründen möglich. möglich. Dazu ist gesondert, spätestens mit der Bauantragstellung für die Neubauten und Nutzungsänderungen beim Bauamt des LK VG, eine wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung bei der In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald für die fachgerechte Beseiti-

gung der häuslichen und gewerblichen Abwässer für den Neubau des Wohngebäudes, den Beeich der Beherbergungsstätten, des Toilettencontainers, und aus dem Bereich Sauna-Pool zu be-. Nach § 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585) ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu

vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. 2. Niederschlagswasser soll nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vor-

schriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. 3. Nach § 46 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bedarf das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner Erlaubnis, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 WHG geregelt ist. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser kann daher erlaubnisfrei über eine ausreichende Sickerstrecke von mind. 1,00 m zum mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) versickert werden. Nach dem DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt

DWA-A 138 muss der relevante Versickerungsbereich im kf-Bereich von 1*10⁻³ bis 1*10⁻⁵ m/s lie-

4. Oberflächengewässer 2. Ordnung sind am Vorhabenstandort nicht vorhanden.

5. Der Standort befindet sich nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet oder in einer Wasserfassung 6. Von den Dach- und Stellflächen anfallendes unbelastetes Regenwasser kann schadlos gegen Anlieger auf dem Grundstück versickert werden

Prüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 40 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald anzuzeigen.

Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Wassergefährdende Stoffe

rinkwasserschutz/Trinkwasserversorgung Die Trinkwasserversorgung für den Ortsteil Woserow erfolgt von der Hansestadt Anklam. Der Bereich des Plangebietes befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Bezüglich der Trinkwasserversorgung muss sichergestellt werden, dass für das Plangebiet gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Ver-

Tauchbecken mit einem Volumen von weniger als 2 m3 nach DIN 19463 mit ständigem Füll-

Die einzelnen Gewerbefunktionen sind aus dem Gesundheitsamt VG zur weiteren Beurteilung vorzu-Bei gewerblicher Nutzung der Sauna mit Tauchbecken ist zu beachten:

wasserdurchlauf betrieben werden können Bei einem größeren Volumen muss eine Aufbereitung des Wassers erfolgen. 8 Belange des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

In dem Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Dennoch sind für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte zu beachten. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Belange des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern /orliegende Bauanträge von Antragstellern für gewerbliche Betriebe und Einrichtungen können dem LAGuS M-V, Dezernat Stralsund, vor Beginn der Baumaßnahme durch den Antragsteller oder deren Beauftragte zur Stellungnahme zugeleitet werden.

1. Pflichten des Bauherren nach Baustellenverordnung Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die An-

nacheinander tätig werden, ein geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen sowie durch diesen eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenzu-Eine Damit erforderlichenfalls verbundene Vorankündigung der Baumaßnahmen ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund zu übersenden (Baustellenverordnung - BaustellV) vom10. Juni 1998 (BGBI. I, S. 1283).

Jmverlegung von Leitungen erforderlich werden, wird um einen rechtzeitigen Antrag gebeten, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage wird dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreitet. Im Rahmen vorhabenkonkreter Planungen wird deshalb eine Rücksprache mit der E.DIS Netz GmbH für erforderlich gehalten. Zu konkreten Vorhaben ist bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn sich mit der E.DIS Netz GmbH und gegebenenfalls neue Transformatorenstationen errichtet.

Für den Anschluss von Neukunden werden Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend der angemeldeten Leistung und der jeweils geforderten Versorgungssicherheit ausgebaut bzw. erweitert Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungstrassen genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen Für neu zu errichtende Transformatorenstationen werden grundsätzlich Grundstücke, die sich im Ei-

ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zobis zum 2000 21 während folgender Zeiten

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

land.de/cms/front_content.php?idcat=81 eingestellt.

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.47.39... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. Scelled

7:00 Uhr bis 12:00 Uhr

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text

(Teil B) sowie der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vor-

liegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 sowie die Begründung sind auch im Internet über die Home-

page des Amtes Anklam-Land unter der Adresse, https://www.amt-anklam-

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der

Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristge-

recht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 2 unbe-

rücksichtigt bleiben können, am 46.4.2.2.2. im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land

7:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr

7:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr

7:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr

7:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr

8. Die Gemeindevertretung Bargischow hat in ihrer Sitzung am die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Bürgermeister

9. Der Entwurf wurde geändert. Die Gemeindevertretung Bargischow hat in ihrer Sitzung am den geänderten Entwurf der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 2 mit Begründung gebilligt und gemäß § 4 a Abs. 3 zur Auslegung bestimmt.

reits vorliegenden unweltbezogenen Stellungnahmen, lag gémäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

7:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Ecceede Der Bürgermeister l0. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen be-

bis zum während folgender Zeiten

7:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr 7:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr 7:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 sowie die Begründung sind auch im Internet über die Home-page des Amtes Anklam-Land unter der Adresse, https://www.amt-anklamland.de/cms/front_content.php?idcat=81 eingestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 2 unbe-

Der Bürgermeister

11. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemaß § Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom M. M. erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufge-Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB.

rücksichtigt bleiben können, am im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land

lekommunikationsanlagen, müssen über o. g. Servicenummer ausgelöst werden. Weitere Hinweise 12. Die Gemeindevertretung Bargischow hat in ihrer Sitzung am 10.05.27. die Vergebrachten St lungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinder Der Erschließungsträger/Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Erschließung eine geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

ortsüblich bekannt gemacht worden.

nen von den ausführenden Firmen nur noch kostenpflichtig unter Planauskunft.Nordost@telekom.de 13. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Daher empfiehlt die Telekom die kostenfreie Möglichkeit der Antragstellung zur Trassenauskunft un-Begründung des Bebauungsplanes Nr. 2 wurde mit Beschluss der Gemeindeutbeitreit vom

richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 2000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abge-

Kataster- und Vermessungs amt

15. Der Bebauungsplan Nr. 2 als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Tex (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Der Bürgermeister 16. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) பார்ப்ள Text (Teil B) sowie mit einer zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 1 bekannt gemacht worden. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 2 mit der Begründung ist auch im Internet über die Homepage des Amtes Anklam-Land unter der Adresse https://www.amt-anklamland.de/cms/front_content.php?idcat=81 eingestellt. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls am 15.06.29n dem amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die

ändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V S. 467, hingewiesen worden.

Der Bürgermeister

Amt Anklam-Land

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147); Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802); Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.Oktober 2015 (GVOBI. M-V S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBI. - Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467); Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBI. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBI. M-V S. 166, 181); Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBI. I S. - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228). Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBI. M-V S. 790, 794).

Gemeinde Bargischow

Satzung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Bebauung einer Gewerbefläche in Woserow" der Gemeinde Bargischow

Übersichtslageplan zur Lage des Bebauungsplanes



Plangrundlagen:

- Flurgrenzen aus aktuellen ALKIS-Daten vom Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Stand September 2019) Vermessung vom Vermessungsbüro Seehase (Stand Juni 2019))

Planverfasser:

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH

Datum: 14.03.2022

der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) zu berücksichtigen.

durch geeignete Ersatzlebensstätten (z.B. witterungsbeständige Nistkästen und Fassadenquartiere) oder durch die Errichtung eines Artenschutzturmes/-hauses neu falls zu unterbrechen.

der öffentlichen Abfallentsorgung.

zeugüberhänge haben

fälle" der Länderarbeitergruppe (LAGA) zu beachten.

und Zuführung zu einer Bauschuttrecyclinganlage sind unzulässig.

weges eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein muss.

Dabei sind die Vorschriften der UVV-VBG 126 zu beachten.

ger auf dem Grundstück versickert werden.

6 Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Wasserwirtschaft

und Abwasserbeseitigung zur fachgerechten Entsorgung zu übergeben.

sen. ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

des Regenwassers hat getrennt vom Abwasser zu erfolgen.

band Wasser/Abwasser bzw. Rechtsträger der Anlage abzustimmen.

Die Ableitung des Regenwassers hat getrennt vom Abwasser zu erfolgen.

Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Abfallwirtschaft

Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises zu erhalten oder über die Internetseiten des

Landkreises (http://www.kreis-vg.de) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises

Gewerblich genutzte Grundstücke unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang gegenüber

Anfallender Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung sind entsprechend der

Bei den Bauarbeiten anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des

Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBI, I S. 212), in der zuletzt gültigen Fas-

Beim Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Materialien sind die Bestimmungen der Gefahrstoff-

verordnung (GefStoffV) sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 519 Asbest: Ab-

bruch-. Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten) und das Merkblatt "Entsorgung asbesthaltiger Ab-

Vor Beginn der Arbeiten mit Asbest hat eine Anzeige an das Landesamt für Gesundheit und Sozia-

les M-V (Abt. Arbeitsschutz und Technische Sicherheit, Frankendamm 17, 18439 Stralsund) zu er-

Eine weitere Verwendung von asbesthaltigen Abfällen für andere Zwecke sowie die Bearbeitung

Wendekreise sind geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 22 m einschließlich der Fahr-

Das anfallende Abwasser ist satzungsgemäß dem zuständigen Zweckverband Wasserversorgung

. Nach § 49 (1) Wasserhaushaltsgesetz sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie

2. Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung sind mit dem zuständigen Zweckver-

Nach Rücksprache mit dem Zweckverband (hier: GKU Anklam) am 24.02.2020 ist die Abwasser-

beseitigung nur über Kleinkläranlagen oder abflusslose Sammelgruben möglich. Für den Bau ei-

ner Kleinkläranlage ist gesondert eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde

des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen. Der Bau einer abflusslosen Sammelgru-

be ist anzeigepflichtig (Ansprechpartnerin: Frau Neuhaus, Tel. 03834 8760 3233). Die Ableitung

und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender

sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grund-

wassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzu-

zeigen. Wird nach § 49 (2) Wasserhaushaltsgesetz dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlos-

sung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

schaftssatzung - AwS), in Kraft seit 1. Januar 20202, ist einzuhalten.

Vorpommern-Greifswald mbH (http://www.vevg-karlsburg.de/) verfügbar

Abfallsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald andienungspflichtig.

8.2.2 Da aktuell ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden kann, bleibt im Nordosten des Plangebietes ein offenes zusammenhängendes Areal von mind. 3000 m² unbebaut. Das Areal wird extensiv gepflegt und für Zauneidechsen optimiert.

Kann durch eine Erfassung (mind. 10 Begehungen verteilt über die Monate April bis September, Sichtbeobachtungen und Kontrolle von mind. 20 künstlichen Verstecken) ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden, kann die Fläche ebenfalls für eine Bebauung 8.2.3 Die CEF-Maßnahme ist spätestens vor dem baubedingten Eingriff in den potentiellen Lebens-

raum der Zauneidechse durchzuführen, so dass deren Wirksamkeit gewährleistet ist. Die Umsetzung der Maßnahme ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und muss durch die-Festsetzungen zur Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen und Kosten

9.1 Die zur Herstellung der Kompensationsmaßnahmen anfallenden Kosten sind durch den 9.2 Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenübernahme durch den Vorha benträger sind im städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde

9.3 Die Ersatzpflanzungen sind parallel zu den Baumaßnahmen des Hoch- und Tiefbaus, spätes-

Bäume mit einem Stammumfang von ab 1,00 m (gemessen in einer Höhe von 1,30 Meterr

10.2 Sind unter Einhaltung der Regelungen des Baumschutzes Baumfällungen erforderlich, sind für die zu fällenden Bäume Ersatzpflanzungen nachzuweisen. Der Ersatz orientiert sich am Baumschutzkompensationserlass des Landes Mecklenburg-Vorpommern (2007) und sieht

Kompensation im Verhältnis

Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sind unzulässig. Die Werbung ist nur für den ansässigen Gewerbebetrieb gestattet.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den Punkten 1 und 4 getroffe-

Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

Bei der Ausfahrt vom Bebauungsplangebiet auf die Straße muss ausreichend Sicht vorhanden sein. Durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen dürfen keine Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer entstehen. Da die verkehrliche Erschließung über die unmittelbar angrenzende B 109 erfolgt, ist auch zwingend das

Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Bodendenkmalpflege Werden Bau- und/oder Bodendenkmale berührt, ist gemäß § 7 Absatz 1 DSchG M-V für die Veränderung der Denkmale die denkmalrechtliche Genehmigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Gem. § 2 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 2 der geltenden Fassung des Denkmalschutzgesetzes des Landes

Mecklenburg -Vorpommern (DSchG M-V) sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bo-

Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies er-

forderungen aus der Baustellenverordnung einzuhalten bzw. umzusetzen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere für den Fall, dass an diesem Vorhaben mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder

Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen des Unternehmens. Sollte eine

gentum der Gemeinde befinden, genutzt. Ergänzend sind bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Techfälle die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Techder E.DIS Netz GmbH nicht möglich ist, über perspektivisch benötige Flächen für neue Trassen bzw. Stationsstandorte Aussagen zu treffen.

in Verbindung zu setzen. Die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand werden zugesandt.

Der Bürgermeister 5. Die Gemeindevertretung Bargischow hat in ihrer Sitzung am ... In 19 den Entwurf des Be bauungsplanes Nr. 2 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Siege

Öffentliche Bekanntmachung

Datum: 09.09.2022 Unterschrift: Warnke